Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9827**

17. Wahlperiode 30. 05. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Gerster, Dagmar Freitag, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/9606 –

Spitzensportförderung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Um das in vielen Bereichen herausragende Niveau deutscher Sportlerinnen und Sportler im internationalen Spitzensport zu sichern, ist der organisierte Sport auf die Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen. Bund, Länder und Kommunen nehmen diese Aufgabe mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen wahr, wobei es vor allem dem Bundesministerium des Innern (BMI) obliegt, über die Unterstützung der sporttreibenden Verbände im Bereich des Spitzensports zu entscheiden. Gerade bei den Mitteln, die über das BMI verteilt werden, bleibt jedoch allzu oft unklar, nach welchen Kriterien über die Gewährung einer Förderung entschieden wird, was die Vereine und letztlich auch die aktiven Sportlerinnen und Sportler vor finanzielle Unwägbarkeiten stellt. Die vorliegende Kleine Anfrage dient dem Ziel, auf diesem Feld mehr Transparenz zu schaffen und somit dem organisierten Sport eine Orientierung an die Hand zu geben. In letzter Konsequenz geht es um die zu schaffende Klarheit der Zukunftsfähigkeit des deutschen Spitzensports.

1. Um welche Zuwendungsart(en) handelt es sich bei der Spitzensportförderung des BMI?

   Wird diese Zuwendung als spezifische Projektförderung oder als institutionelle Verbandsförderung verstanden?

Die Spitzensportverbandsförderung des Bundesministeriums des Innern (BMI) erfolgt als Projektförderung im Sinne der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Nach welchen qualifizierten und nachvollziehbaren Kriterien werden die Verbände oder Projekte im Rahmen der Prüfung der Förderungswürdigkeit/Förderungsfähigkeit geprüft?

Bundessportfachverbände werden vom BMI nur gefördert, wenn sie Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind. Nur wenn ihre Anträge auf Zuwendungen vom DOSB sportfachlich positiv bewertet wurden, tritt das BMI in die weitere Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit ein.

Die Förderung durch das BMI erfolgt auf der Grundlage des „Programms des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm – LSP) vom 28. September 2005“ (GMBl. 2005 S. 1270) und folgender Förderrichtlinien:

1. Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FR V) vom 10. Oktober 2005 (GMBl 2005 S. 1276), zuletzt geändert am 7. November 2008 (GMBl 2008 Seite 1331);
2. Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S) vom 10. Oktober 2005 (GMBl 2005 S. 1280), zuletzt geändert am 7. November 2008 (GMBl 2008 S. 1331);
3. Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports (Förderrichtlinien Akademien/Maßnahmen – FR AM) vom 10. Oktober 2005 (GMBl 2005 S. 1283) sowie
4. Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) vom 10. Oktober 2005 (GMBl 2005 S. 1286).

3. Handelt es sich im Rahmen dieser Zuwendungen um eine Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung?

Nach den mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten v. g. Förderrichtlinien (siehe Antwort zu Frage 2) werden die Zuwendungen im Bereich der durchzuführenden spitzensportrelevanten Trainings- und Wettkampfmaßnahmen (Jahresplanung) i. d. R. als Anteilfinanzierung gewährt. Beim Leistungssportpersonal (Trainer/Sportdirektoren und vgl. Personal) werden Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung ausgesprochen. Gleiches gilt für die Förderung Nichtolympischer Spitzensportverbände.

Zuwendungen im Bereich der Förderung der Olympiastützpunkte erfolgen auf der Basis der Fehlbedarfsfinanzierung und bei Baumaßnahmen als Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen des BMI für die Durchführung internationaler Sportgroßveranstaltungen in Deutschland werden i. d. R. als Festbetragsfinanzierung gewährt. Ist absehbar, dass durch zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung erhöhte Einnahmen erzielt werden können, wird wegen der daraus resultierenden Verringerung des Fehlbedarfes (geringerer Zuwendungsbedarf) die Fehlbedarfsfinanzierung gewählt.

4. Sind die Mittel in den letzten Haushaltsjahren immer vollständig abgeflossen, und hat es gegen Ende der Jahre Umverteilungen gegeben?

Die zwischen dem DOSB und den in der Förderung des BMI befindlichen Spitzensportverbänden/Olympiastützpunkten und für Baumaßnahmen zuständigen Stellen erstellten und an verfügbaren Haushaltsmitteln bemessenen Plandaten werden vom BMI auf der Basis der geltenden haushaltsrechtlichen Verfahren/der geltenden Förderrichtlinien möglichst zum Beginn einer Förderperiode/des Haushaltsjahres den Bedarfsträgern bewilligt und von diesen sukzessive abgerufen. Weichen Plandaten und benötigte Mittel im Förderzeitraum voneinander ab (ausgefallene Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Nichtqualifizierung für Sportgroßereignisse und dergleichen), so werden dadurch freiwerdende Mittel auf der Basis einer vom DOSB erstellten Prioritätenliste zugunsten von Maßnahmen, die entweder zusätzlich (z. B. Olympiaqualifikation) aus sportfachlichen Gründen für notwendig erachtet wurden oder mangels anfangs fehlender Haushaltsmittel zurückgestellt werden mussten, unter Feststellung des Bundesinteresses bedarfsgerecht gewährt.

Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt.

5. Wie wird die Leistungsfähigkeit der Verbände geprüft und insbesondere die Entwicklung der Verbände im Zeitablauf in Bezug auf deren fortgesetzte und erfolgreiche Bemühungen durch entsprechendes Handeln alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen?

Auf dem Bundesinteresse basierende Zuwendungen des BMI für den Spitzensportbereich werden im Hinblick auf die geltende Rechtslage grundsätzlich subsidiär (BHO) gewährt. Eine entsprechende Prüfung wird durch das BMI auf der Grundlage der verfügbaren Geschäftsdaten des antragstellenden Bundessportfachverbandes vorgenommen. Das vorstehende, mit dem Bundesrechnungshof abgestimmte Verfahren wird i. d. R. periodisch wiederkehrend durchgeführt.

In den einschlägigen Bewilligungsbescheiden und den wiederkehrenden Finanzgesprächen wird dem Zuwendungsempfänger die Subsidiarität der Zuwendungsgewährung nachdrücklich vermittelt. Er wird zu allen zumutbaren Anstrengungen aufgefordert, seine Finanzlage zu verbessern.

6. Fordert das BMI einen verpflichtenden Mindestbeitrag/Eigenanteil der Verbände, der den Willen und die Fähigkeit einer entsprechenden Eigenfinanzierung zum Ausdruck bringt?

Sofern die in Antwort zu Frage 5 dargestellte Subsidiaritätsprüfung ergibt, dass der Verband die im Bundesinteresse liegenden spitzensportlichen Aktivitäten nicht allein mit eigenen Mitteln bewältigen kann, wird der nach der Gesamtbeurteilung (Subsidiaritätsprüfung) zumutbare Eigenanteil an den Leistungssportkosten des Verbandes diesem im Bewilligungsbescheid auferlegt. Die Höhe der jeweiligen Eigenbeteiligung der vom BMI geförderten Bundessportfachverbände variiert mithin.

7. Wie fließen die Informationen zu vorhandenen Organisationsstrukturen in die Bewertung der Verbände ein?

   Kann das BMI rechtswirksam absichern, Informationen über diese Drittstrukturen zu erhalten?

Aus den der Subsidiaritätsprüfung (siehe Antwort zu Frage 5) zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen, insbesondere aus Bilanzen und Erläuterungen zu den Bilanzen, sind – sofern vorhanden – Erkenntnisse zu den Geschäftsstrukturen (z. B. ausgelagerten Rechtssubjekten wie Beteiligungsgesellschaften) zu gewinnen. Zudem wird im Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsnehmer diesem Umstand in Gestalt einer Auflage wie folgt Rechnung getragen: „Sie sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Eigenmittel benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit Dritte, wie beispielsweise Vermarktungsgesellschaften, beteiligt sind, ist vertraglich sicherzustellen, dass erforderliche Angaben und Unterlagen – insbesondere Jahresabschlüsse – zur Verfügung gestellt werden.“. Finanzwirksam bedeutende Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsnehmers können somit im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung die Größenordnung der Eigenbeteiligung (Eigenmittel) des Verbandes an den Kosten seines Leistungssports mit beeinflussen.

8. Wie wird sichergestellt, dass nicht durch Ausgründungen und den Verzicht oder die Vergabe von Rechten an Drittstrukturen Mittel aus den geförderten Verbänden abfließen bzw. ihnen entgehen und so die Leistungsfähigkeit des geförderten Verbandes aus Eigenmitteln abnimmt?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche Bewertungskriterien werden vom BMI an die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geförderten Verbände angelegt, um die Vermögenslage, das wirtschaftliche Handeln und die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu prüfen?

Gewinn- und Verlustrechnung des abgerechneten Geschäftsjahres, die dazu gehörige Bilanz, der aktuelle (abgeschlossene) Haushaltsplan, der Haushaltsplan für das Jahr der beantragten Zuwendung sowie die aktuellen Kosten des Leistungssports werden überprüft, ob sie Erkenntnisse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlich geforderten (BHO) Vorgaben vermitteln.

Insbesondere werden Bilanzdaten, die Rückschlüsse auf das liquide Vermögen zulassen, herangezogen. Das Umlaufvermögen, wie z. B. Bankguthaben, Barkassen, Sachwerte, aktive Rechnungsabgrenzungen, wird in ein Verhältnis zu den Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten, das Anlagevermögen betreffend) sowie Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungen gesetzt. Daneben werden die aus den Geschäftsdaten ermittelten Tendenzen im Hinblick auf Vermarktungseinnahmen ermittelt und falls notwendig in einem Finanzierungsgespräch mit dem betroffenen Verband abschließend erörtert, bewertet und die Eigenbeteiligung des Verbandes an den Kosten seiner Leistungssportaktivitäten festgesetzt.

10. Wie wird der Spitzensportbereich eines Verbandes bei der Bemessung der Förderungsfähigkeit betrachtet?

    Erfolgt eine sektorale, auf diesen Bereich fokussierte Bewertung, oder wird der Verband insgesamt bewertet?

    Wie werden andere Satzungsaufgaben der Verbände in ihrer Priorität bewertet?

Die Solidargemeinschaft Verband (Verein i. S. der einschlägigen Rechtsvorschriften) wird im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich als Ganzes betrachtet. Andere Satzungsaufgaben, die nicht in den Bereich „Spitzensportförderung des Bundes“ einbezogen werden können, werden neutral bewertet. Ist in der Satzung des Verbandes neben anderen Aufgaben die Wahrnehmung spitzensportlicher Aktivitäten verankert, impliziert dies auch die Verpflichtung für den Verband, die jeweils erforderlichen Aufwendungen zuvorderst in Eigenverantwortung zu bewältigen. Eine diesbezügliche Gewichtungsverlagerung zuungunsten des Leistungssportsektors des Verbandes ist nicht zuletzt wegen der dortigerseits vorausgehenden demokratischen Entscheidungsprozesse grundsätzlich zu respektieren, kann aber nicht dazu führen, dass der Öffentlichen Hand (dem Steuerzahler) die Kosten des defizitären „Sektors Leistungssport“ aufgebürdet werden.

11. Im Rahmen der Zuwendungsbescheide und der Bewertung der Förderfähigkeit der Verbände wird seitens des BMI auf das Prinzip der Subsidiarität verwiesen. Wie ist dieses Prinzip hier konkret definiert?

    Wird Subsidiarität hier im klassischen Sinne als freiwillige zivilgesellschaftliche (Teil-)Übernahme von Aufgaben verstanden, an deren Wahrnehmung der Staat ein Interesse hat?

Spitzensportförderung des BMI definiert sich aus den Grundsätzen des Leistungssportprogrammes des BMI vom 28. September 2005 (siehe Antwort zu Frage 2).

Danach ist Leistungssportausübung und dessen Finanzierung grundsätzlich Angelegenheit des autonomen Sports.

Sofern ein Bundesinteresse an den Leistungssportaktivitäten des autonomen Sports festgestellt wird (insbesondere Förderung der gesamtstaatlichen Repräsentation), kann die Bundesregierung i. S. v. Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes bei der Finanzierung des Leistungssports subsidiär tätig werden.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung einzelner Sportarten bei Wegfall der Förderung der für diese Sportart zuständigen Verbände?

    Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung, insbesondere kleinerer Sportverbände, wenn deren Förderung wegbricht?

Für den deutschen Sport gilt der Grundsatz der Autonomie.

Mithin verbietet sich nach Ansicht der Bundesregierung eine staatliche Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse innerhalb der Verbände des autonomen Sports.

Entscheidet sich ein Verband dazu, seine Leistungssportaktivitäten im Hinblick auf bestimmte Sportarten/Disziplinen zu reduzieren bzw. einzustellen, ist dies von staatlicher Seite zu respektieren.

Die Förderung des BMI erfolgt gemäß dem Leistungssportprogramm des BMI. Eine Reduzierung bzw. eine Einstellung der Förderung des BMI ist an den Grundsätzen des Leistungssportprogrammes i. V. m. den haushaltsrechtlichen Normen auszurichten. Hierzu gehört insbesondere auch der Grundsatz der Subsidiarität (§ 23 BHO).

13. Welche Bedeutung haben aus Sicht der Bundesregierung die sporttreibenden Verbände und der von ihnen angebotene Spitzensport für die Entwicklung des Gemeinwesens, insbesondere zur allgemeinen Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland?

Der Sport hat in der modernen Gesellschaft in Deutschland einen ganz besonders hohen Stellenwert.

Für erfüllte Freizeitgestaltung und positive Lebenseinstellung, für verbesserte Leistungsfähigkeit und Gesundheitsvorsorge, Integration, Vermittlung von Teamfähigkeit, Toleranz und Fairness ist Sport, sind die sporttreibenden Vereine/Verbände für die in Deutschland lebenden Menschen von erheblicher Bedeutung.

Deshalb haben alle Bundesregierungen in der Vergangenheit im Rahmen der ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten durchgängig entsprechende ideelle und materielle Unterstützung für die sporttreibenden Vereine/Verbände im Rahmen der vom Parlament hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel geleistet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333